

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/099/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht
-------------------------------------

**Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und Nächten  
(Ladenöffnungsverordnung – LadÖffVO)**

Anlagen: Satzungstext

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.03.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.03.2026	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und Nächten (Ladenöffnungsverordnung – LadÖffVO) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Die den Erlass des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlIG) im Jahr 2025 wurde auch die Anpassung einiger Rechtsvorschriften der Stadt Schwabach im Bereich der Öffnung von Verkaufsstellen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten notwendig. Mit der vorgelegten Verordnung sollen dies umgesetzt werden. Neu geregelt werden insbesondere die Öffnung von Kleinstsupermärkten an Sonntagen sowie die Abendöffnung anlässlich der "Goldschlägernacht".

## **II. Sachvortrag**

### **1. Neuregelung des Ladenschlussrechts in Bayern**

Der Bayerische Landesgesetzgeber hat ein Bayer. Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) erlassen. Diese trat am 1. August 2025 in Kraft. Damit ist das Bundesladenschlussgesetz (BLadSchlIG) in Bayern nicht mehr anwendbar. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden die bisherige Verordnung über Verkaufssonntage in Schwabach (VerkSoV) vom 15.11.2006 und auch die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schwabach vom 1.3.1993 erlassen.

Durch das neue BayLadSchlIG wurden verschiedene Neuregelungen geschaffen.

Unverändert beibehalten wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen ganztags, montags bis samstags von 20 Uhr bis 6 Uhr (Bäckereien: 5:30 Uhr), an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, von 14 bis 6 Uhr.

Neu aufgenommen wurden ausdrückliche gesetzliche Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertage für Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften (5 Stunden), für Betriebe, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen zu deren Abgabe (3 Stunden), für Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen (2 bzw. 4 Stunden) und für Verkaufsstellen zur Abgabe von Milch oder Milcherzeugnissen (2 Stunden).

Neu ist auch eine Ausnahme für personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 150 qm (z.B. E-Kioske, Smart Stores oder Automaten-Läden). Hier kann die Gemeinde die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertage auf mindestens acht zusammenhängende Stunden reduzieren.

Beibehalten wurde die Möglichkeit der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Die Gemeinde kann demnach an vier Sonn- und Feiertage im Jahr eine Ladenöffnung für bis zu fünf Stunden zwischen 10 und 18 Uhr festsetzen. Dies ist nur zulässig, wenn sie zeitlich und räumlich im Zusammenhang mit einer besonderen Veranstaltung oder einem besonderen Ereignis steht, die eine erhebliche Anzahl von Besuchern anziehen. Unzulässig sind Öffnungen an den stillen Feiertagen, Neujahr, Drei-König, Ostern, Pfingsten, dem 1. Mai und insbesondere an den Adventssonntagen. Die Regelung ist insoweit weiter als die bisherige, als nunmehr eine solche Öffnung nicht mehr Messen oder Märkte voraussetzt, sondern generell bei Veranstaltungen zulässig ist, unabhängig von deren rechtlichen Charakter. Neu ist die Möglichkeit verkaufsoffener Nächte an Werktagen bis 24 Uhr ohne konkreten Anlass. Die Gemeinde kann bis zu acht solcher Verkaufsnächte festsetzen. Jede Verkaufsstelle kann zusätzlich bis zu vier eigene Verkaufsnächte durchführen. Diese müssen lediglich zwei Wochen vorher der Gemeinde angezeigt werden. Auch hier gelten Einschränkungen zum Schutz bestimmter Feiertage.

### **2. Auswirkungen auf derzeitige Regelungen der Stadt Schwabach**

#### **a) Derzeitige Regelungen**

Die Stadt hatte aufgrund der bisherigen Ermächtigungen des LadSchlIG zwei Verordnungen erlassen:

- die Verordnung über Verkaufssonntage in Schwabach (VerkSoV) vom 15.11.2006 und
- die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schwabach vom 1.3.1993.

## b) Sonntagsöffnungen

aa) Die Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) sieht derzeit sonntägliche Ladenöffnungen im Bereich der Altstadt an vier Sonntagen vor:

- 1. Sonntag der Schwabacher Kirchweih,
- Sonntag an dem die Autoshow (jetzt „Schwabach mobil“) stattfindet,
- Sonntag des Bürgerfestwochenendes,
- Sonntag im Oktober, anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“

An den betreffenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

bb) Nach der neuen Regelung des Art. 6 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

cc) Bei der Schwabacher Kirchweih und dem Bürgerfest handelt es sich um Jahrmärkte, bei „Schwabach trempelt“ und „Schwabach Mobil Spezialmärkte im Sinne des Gewerberechts. Damit unterfallen alle vier Veranstaltungen den nunmehr sehr weit gefassten Veranstaltungsbegriff des Art. 6 Abs. 1 BayLadSchlG und sind damit grundsätzlich geeignet, eine sonntägliche Ladenöffnung zu rechtfertigen.

dd) Darüber hinaus ziehen alle Veranstaltungen eine erhebliche Zahl von Besuchern an. Diese Voraussetzung ist selbst dann erfüllt, wenn man entsprechend der bisherigen Rechtsprechung verlangt, dass der Besucherstrom, den diese vier Märkte auslösen, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen der gleichzeitigen Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann hierbei z.B. auf Befragungen zurückgegriffen werden oder es können u.a. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen, insbesondere Samstagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben. Dies umso mehr, als bereits langjährige Erfahrungen mit der Durchführung der anlassgebenden Veranstaltungen bestehen.

ee) Als maßgeblicher Bereich für den Vergleich wird hierbei die Fußgängerzone (Ludwigsstraße, Martin-Lutherplatz, Königsplatz, Königsstraße) herangezogen. Seit 2019 werden Passanten durch Laser-Scanner an vier Punkten in der Altstadt gezählt. Im Jahre 2025 passierten durchschnittliche max. 7.000 Personen an einem Wochentag die Zählpunkte im Bereich Ludwigstraße, Rathausgasse, Königstraße/Zöllnertorstraße und Fleischbrücke. Im Vergleich hierzu ist das Besucheraufkommen bei den vier Veranstaltungen zu setzen, die die Anordnung der Sonntagsöffnung veranlassen. Die Besucherzahlen pro Tag betragen hier:

- 18.05.25 „Schwabach mobil“: 7.601 Passanten mind.
- 27.07.25 Bürgerfest-Sonntag: 11.834 Passanten mind.
- 21.09.25 Herbstkirchweih-Sonntag: 10.784 Passanten mind.
- 19.10.25 „Schwabach trempelt“: 17.484 Passanten mind.

In allen vier Fällen übersteigt die Zahl der Besucher der Veranstaltungen jeweils das maximale Passantenaufkommen an einem normalen Wochentag erheblich, teils um mehr als das doppelte. Allein dies zeigt, dass an den fraglichen Tagen das Geschehen in der Innenstadt ganz maßgeblich durch die jeweiligen Veranstaltungen geprägt wird und dass

nicht die Ladenöffnung, sondern die jeweiligen Veranstaltungen die Besucherinnen und Besucher veranlassen, den Bereich der Innenstadt aufzusuchen.

ff) Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches dieser Festsetzung ist zu beachten, dass die Öffnung einen engen räumlichen Bezug zum Veranstaltungsgeschehen haben muss. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayLadSchlG enthält insoweit die gesetzliche Vermutung, dass ein Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet wird, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind.

Nachdem alle vier Veranstaltungen räumlich im Bereich Königsplatz, Königsstraße, Martin-Luther-Platz, Kirchgasse Ludwigsstraße, teilweise Kappadocia, Spitalberg und Bachgasse stattfinden und sich die Sonntagsöffnungszeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an der Öffnung der jeweiligen anlassgebenden Veranstaltungen orientiert, ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Daher kann die bisherige Abgrenzung des Öffnungsgebietes weiterhin beibehalten werden. Um eine praktikable Abgrenzung zu ermöglichen, sollte weiterhin auf die äußerlich erkennbaren Grenzen der Altstadt abgestellt werden, die durch die Nördliche und Südliche Ringstraße sowie die Straße Am neuen Bau abgegrenzt werden. In diesem Bereich ist auch gewährleistet, dass das äußere Erscheinungsbild durch die anlassgebenden Märkte und nicht durch die Ladenöffnung als solche geprägt wird.

### **c) Abendöffnungen**

Gem. Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG können die Gemeinden durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben. Ausgenommen sind gem. Art. 7 Abs. 2 BaySchlG bestimmte Heiligabend, Silvester und Tage vor bestimmten Feiertagen. Weder ist ein Anlass hierfür notwendig, noch besteht eine räumliche Begrenzung.

Derzeit gibt es in Schwabach keine regelmäßigen generellen Abendöffnungen von Verkaufsstellen in Schwabach statt. In der Vergangenheit wurde bei der Veranstaltung „Schwabach glänzt“ eine entsprechende Abendöffnung aufgrund einer entsprechenden Verordnung der Regierung von Mittelfranken erprobt. Diese wurde aber nicht fortgeführt. Eine Abendöffnung findet derzeit nur anlässlich der „Goldschlägernacht“ alle zwei Jahre statt. Diese sollte auch weiterhin im bisherigen Umfang beibehalten werden. Eine entsprechende Regelung sollte daher in die Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus wären, ohne dass es eines weiteren Anlasses bedürfte weiter sieben verkaufsoffene Abende an Werktagen (Montag bis Samstag) möglich. Nach Angaben des Schwabacher Einzelhandels besteht aber seitens der Einzelhändler derzeit kein Interesse an einer generellen Ausweitung dieser Regelung.

Zusätzlich dürfen Verkaufsstellen an bis zu vier Werktage zusätzlich abends öffnen (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayLadSchlG). Dies ist nur der Stadt zwei Wochen vor der geplanten Öffnung anzuzeigen. Von dieser Möglichkeit wird teilweise Gebrauch gemacht. Auch hier ist es möglich, dass sich mehrere Geschäfte abstimmen und so auch in einem größeren Bereich eine Abendöffnung möglich. Von dieser Regelung wurde bereits im Einzelfall Gebrauch gemacht.

### **d) Personallos betriebene Kleinstsupermärkte**

Das BayLadSchlG hat als neue Kategorie von Verkaufsstellen sog. „personallos betriebene Kleinstsupermärkte“ geschaffen. Diese sind gem. Art. 2 Abs. 2 BayLadSchlG von den allgemeinen Ladenschlusszeiten generell ausgenommen. Ein solcher Laden liegt nach der Definition des Gesetzgebers vor, wenn der Laden folgende Voraussetzung erfüllt, wenn bei diesen die unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG).

Abweichend von dieser generellen Freistellung ermöglicht Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayLadSchlG den Gemeinden, die Öffnungszeiten solcher Läden an Sonn- und Feiertage auf mindestens

acht zusammenhängende Stunden zu reduzieren. Diese Einschränkungsmöglichkeit ist nicht von besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen abhängig, solange sie die Vorgabe von acht Betriebsstunden einhält. Möglich ist nicht nur eine zeitliche Beschränkung, sondern auch eine räumliche Beschränkung des Geltungsbereichs der Sonntagsöffnungsregelung. Notwendig ist allerdings, dass die Differenzierung hierbei sachlich gerechtfertigt ist. Eine Beschränkung des Sortiments der Läden ist nicht möglich. Ziel der Regelung ist es, die Sonntagsruhe gegen Störungen zu schützen.

In der Schwabacher Altstadt in den vergangenen Monaten zu erheblichen Störungen durch einen 24-h-Laden gekommen. Insbesondere in den Abend- und Nachstunden kam es sowohl zu Lärm wie auch zu sonstigen Belästigungen der Anwohner und der angrenzenden Ladenbetriebe, die auch mehrfach zu Platzverboten seitens der Polizei führten. Zudem kommt es auch sonst zu massiven Beschwerden der Anwohnerschaft in diesem Bereich aufgrund von Kundinnen und Kunden des Ladens, die dort gekaufte Getränke und Snacks lautstark auf den angrenzenden Bänken konsumieren, die entsprechenden Verpackungen und Getränke rest auf dem Pflaster verteilen oder – insbesondere abends – ihre Pkw mit laufendem Motor vor dem Laden parken. Um dies zu unterbinden, wurde sowohl bauliche Maßnahmen (Blumenkübel als Parkhindernisse) vorgenommen, als auch die polizeilichen Kontrollen verstärkt. Ein positiver Effekt war nur teilweise zu verzeichnen. Erst durch die kalte Jahreszeit haben die Störungen dort wieder nachgelassen.

Ausgangspunkt der Störungen ist der bestehende 24h-Laden. Dieser Laden erfüllt hinsichtlich Größe und Betriebsart die Anforderungen an einen personallos betriebenen Kleinsupermarkt. Er unterliegt damit nicht dem allgemeinen Ladenschluss. Um zumindest an Sonn- und Feiertagen die Ruhe der Anwohner zu gewährleisten, ist eine Einschränkung der Öffnungszeiten des Ladens sinnvoll. Um vergleichbare Fälle im Umfeld von vornherein auszuschließen, insbesondere im Hinblick auf den kürzlich erfolgten Umzug des Ladens auf die gegenüberliegende Straßenseite, sollte die Sonntagschließung für die gesamte Altstadt angeordnet werden. Vergleichbare Störungen sind ausgehend von den übrigen im Stadtgebiet außerhalb der Altstadt angesiedelten 24-Stunden-Läden bisher nicht bekannt. Um die Anwohner in der Altstadt insbesondere in den Nacht- und Morgenstunden zu schützen, sollte die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit zwischen 6:00 und 14 Uhr beschränkt werden. Mit der Regelung wäre eine Öffnung weiterhin auch an Sonn- und Feiertagen für acht Stunden möglich.

### **3. Anhörung von Verbänden, Organisationen und Kirchen**

Es wurde eine Anhörung der betroffenen Verbände und Kirchen durchgeführt. Angehört wurden:

- Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schwabach,
- die Werbe- und Stadtgemeinschaft,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Ortsverband Schwabach,
- das Industrie- und Handelsgremium Schwabach,
- die Arbeitsgemeinschaft der Schwabacher Wirtschaftsverbände.

Die Anhörung erfolgte mit E-Mail vom 28.01.2026 mit einer Frist zum 26.02.2026. Eine Stellungnahme ging innerhalb der Frist am 11.02.2026 nur von der Arbeitsgemeinschaft der Schwabacher Wirtschaftsverbände ein. Diese teilte mit, dass mit den Entwürfen Einverständnis bestehe. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

### **III. Kosten**

Die Änderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **IV. Klimaschutz**

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht ersichtlich.